

773 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

**über die Regierungsvorlage (654 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz geändert wird**

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer von Österreich angestrebten EG-Mitgliedschaft ist eine Anpassung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes notwendig.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht daher nachstehende Maßnahmen vor:

1. Klarstellung, daß Förderungen von Forschungsprojekten ebenfalls in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen.
2. Ermöglichung der Teilnahme von Hochschullehrern aus EWR-Staaten an der internen Willensbildung.

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die vorliegende Regierungsvorlage in seiner

Sitzung am 4. November 1992 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Brünner, Scheibner, Dr. Seel, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Renoldner, Dr. Bruckmann, sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Seel ein Zusatzantrag betreffend § 30 Abs. 2 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit, der oberwähnte Zusatzantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 11 04

Steinbach
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 54, über die Organisation der Kunsthochschulen, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;“

2. (Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen können Gastprofessoren sein, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dies gilt auch für Personen, die in

einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.“

3. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Leitung des inneren Dienstes des Rektorates ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag oder nach Anhörung des Gesamtkollegiums ein Beamter oder Vertragsbediensteter des Bundes als ‚Rektoratsdirektor‘ zu bestellen. Voraussetzungen für die Bestellung sind insbesondere, daß der Bewerber

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmensführung, der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung einer Kunsthochschule wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt.“